

**VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD**

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

BONIF. GESETZENTWURF	
Zl. 5	-GE/19.
Datum:	3. MRZ. 1997
Vorteilt	4.3.97

L. Hajek

Wien, am 26.02.1997

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Insolvenz-Entgelt-
sicherungsgesetz geändert wird.

ZI.37.006/74-2/96

In der Anlage wird eine Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Rich-
ter und der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentli-
cher Dienst zu o.a. Gesetzesentwurf zu Ihrer Kenntnisnahme übersandt.

Hochachtungsvoll

für die Vereinigung der österreichischen Richter

J. Klingler

(Dr. Josef Klingler)

für die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD

B. Helige

(Dr. Barbara Helige)

Anlage (25-fach)

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert wird.

ZI.37.006/74-2/96

Stellungnahme

Die Vereinigung der österreichischen Richter und die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst geben zu o.a. Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

Zu Z 4 (§1 Abs 3a IESG):

Die Einschränkung der "Zwangskreditfunktion" des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds durch die neu geschaffene Bestimmung des § 1 Abs 3a IESG wird zu einer (weiteren) Erschwerung der Unternehmensfortführung im Konkurs führen; dies ist offensichtlich eines der Ziele der Reform und wird zur Kenntnis genommen. Die Attraktivität des Ausgleichsverfahrens wird durch die neue Bestimmung allerdings nicht erhöht.

Zu Z 6 (§ 3 Abs 7 IESG):

Von den im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung des Mißbrauches der Insolvenz-Entgeltsicherung wäre an sich die in § 3 Abs 7 IESG idF der Zeile 6 des Entwurfs enthaltene zeitliche Begrenzung der Sicherung von Ansprüchen aus der Zeit vor der Insolvenz am wirksamsten, doch wird durch die Möglichkeit, auch älteren Ansprüchen (unbegrenzt!) dadurch zur Sicherung zu verhelfen, daß man sie vor der Insolvenz einklagt, eine Umgehungsmöglichkeit geschaffen, die die vorgesehene Begrenzung weitgehend ihrer Wirkung beraubt. So könnten bis zu dreijährige Rückstände an laufendem Entgelt dadurch gesichert werden, daß sie noch unmittelbar vor der Insolvenz eingeklagt werden; es ist nach den bisherigen Erfahrungen zu befürchten, daß von dieser Möglichkeit insbesondere dem Arbeitgeber nahestehende, daher zur Kreditierung des Entgeltes bereite und überdies über die

bevorstehende Insolvenz gut informierte Arbeitnehmer zu Lasten des Fonds Gebrauch machen. Dem könnte wirksam nur durch Begrenzung auch der Sicherung der eingeklagten Ansprüche bezüglich des laufenden Entgeltes auf höchstens sechs Monate begegnet werden.

Überdies wird diese Bestimmung - soweit sie die Sicherung von der Einklagung der älteren Ansprüche abhängig macht - zu einer erheblichen Mehrbelastung der Arbeits- und Sozialgerichte führen. Arbeitnehmer werden gezwungen, selbst vom Arbeitgeber anerkannte Ansprüche klagweise geltend gemacht.

Der Entwurf berücksichtigt nicht die Mehrkosten aus einer vermehrten Inanspruchnahme der Gerichte.

Die Vereinigung der österreichischen Richter spricht sich daher gegen eine solche Bestimmung aus, soweit für personellen (und fachlichen) Mehraufwand keine Vorsorge getroffen wird (in diesem Sinne offenbar die Ausführungen im Vorblatt zu den Erläuterungen unter Absatz "Kosten").